

Entscheidung : URTEIL

Sachgebiet(e)

Gerichtstyp OVG

Gerichtsort Koblenz

Datum 27.07.2006

Aktenzeichen 7 A 11671/05.OVG

Titel Ausländerrecht

Text

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Urteil
Im Namen des Volkes
In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn B.,
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Groß und Kollegen, Bismarckring 3, 65183 Wiesbaden,
gegen

den Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey,
- Beklagter und Berufungsbeklagter -

beigeladen:
das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

wegen Kostenhaftung (Türkei)
hat der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 27. Juli 2006, an der teilgenommen haben
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Wunsch
Richter am Oberverwaltungsgericht Wolff
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stahnecker
ehrenamtliche Richterin Hauswirtschaftsmeisterin Seiler
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Wittkopf
für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz vom 20. Mai 2005 wird
zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des
Beigeladenen.
Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zu Abschiebungshaftkosten.

Er ist türkischer Staatsangehöriger. Nach erfolgloser Durchführung eines Asyl- und eines
Folgeverfahrens nahm er die ihm vom Beklagten jeweils eingeräumte Gelegenheit zur freiwilligen
Ausreise nicht wahr. Seit Oktober 2001 war sein Auf-enthalt unbekannt. Im November 2003 stellte er
einen weiteren Asylfolge-antrag. Auf Antrag des Beklagten ordnete das Amtsgericht Alzey mit
Beschluss vom 10. November 2003 zur Sicherung der Abschiebung Abschiebungshaft an. Daraufhin
wurde der Kläger am folgenden Tage in die Gewahrsamseinrichtung für Ausreise-pflichtige in
Ingelheim verbracht. Mit Bescheid vom 11. November 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asyl-verfahrens ab und drohte dem Kläger
erneut die Abschiebung in die Türkei an. Seine hiergegen und gegen die Anordnung der
Abschiebungshaft erhobenen Rechtsbehelfe blieben erfolglos.

Mit Schriftsatz seines damaligen Bevollmächtigten, der beim Beklagten am 24. November 2003 einging,
beantragte der Kläger die Erteilung einer Duldung und die Entlassung aus der Abschiebe-haft. Seine
Lebensgefährtin sei von ihm schwanger und aufgrund der Umstände könne eine Risikoschwangerschaft
bestehen. Dem beigefügten ärztlichen Attest vom 14. November 2003 zufolge bestand bei der
Lebens-gefährtin eine Schwangerschaft in der 25. Woche. Laut eines weiteren, am 28. November
2003 über-sandten ärztlichen Attestes bedeutete eine Abschiebung des Kindsvaters ein Risiko für
den Verlauf der Schwangerschaft. Eine am 24. November 2003 vom Beklagten eingeholte Auskunft des
Ausländerzentralregisters ergab, dass die Lebensgefährtin im Besitz einer befristeten
Aufenthaltsurlaubnis-EG war. Mit Schriftsatz seiner jetzigen Prozess-bevollmächtigten vom 13. Januar
2004 erklärte der Kläger, er beabsichtige, seine Lebensgefährtin zu heiraten, die griechische
Staats-angehörige sei. Die Eheschließung stehe unmittelbar bevor. Er wolle die Vaterschaft für das

Kind anerkennen und zusammen mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht ausüben. Dem Antrag waren unter anderem eine eidesstattliche Versicherung der Lebens – gefährtin und ein auf den Kläger ausgestellt Ehesfähigkeitszeugnis beigefügt. Am 14. Januar 2004 fand eine Besprechung zwischen dem Prozess – bevollmächtigten des Klägers und dem Beklagten statt, deren Ergebnis ausweis – lich eines Akten – vermerks eine Vereinbarung des Inhalts war, dass der Kläger alle bisher entstandenen Kosten ablöse und innerhalb von vier Wochen eine Vater – schäfts – anerkennung sowie gültige Personalpapiere vorlege. Sodann werde der Beklagte eine Duldung mit Erlaubnis zum Verlassen des räumlichen Geltungs – bereichs erteilen. Mit Schriftsatz vom 15. Januar 2004 teilte der Prozess – bevollmächtigte des Klägers mit, dass dieser mit der vereinbarten Vorgehens – weise einverstanden sei. Die Frau seines Bruders sei Inhaberin eines Imbisses und finanziell in der Lage, den Kostenforderungen nachzukommen. Am 16. Januar 2004 hob das Amtsgericht Alzey auf Antrag des Beklagten die Abschiebungshaft auf, worauf der Kläger am gleichen Tage aus der Gewahrsamseinrichtung entlassen wurde.

Unter dem 16. Januar 2004 teilte das beigeladene Land dem Beklagten mit, dass sich die Kosten der Abschiebungshaft auf 87,00 € je Hafttag beliefen, bei einem Auf – enthalt von 67 Tagen somit auf 5.829,00 €. Abzüglich eines gemäß § 7 AsylbLG vom Kläger einbehaltenen Betrags von 148,41 € ergäben sich demnach noch einzufordernde Kosten in Höhe von 5.680,59 €. Mit Bescheid vom gleichen Tage erließ der Beigeladene einen „Bescheid über Kosten – ersatz“ nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Danach habe der Kläger, soweit Einkommen und Vermögen vor – handen sei, die in der Gewahrsamseinrichtung erhaltenen Leistungen zu erstatten. Erhoben werde ein Betrag in Höhe von insgesamt 861,81 € unter anderem für Unterbringung und Verpflegung, wovon ein Betrag von 148,41 € als "festgestelltes Einkommen und Vermögen" abgezogen werde.

Mit Leistungsbescheid vom 5. Februar 2004 forderte der Beklagte vom Kläger Abschie – bungshaftkosten in Höhe von 5.680,59 € sowie weitere Abschiebungs – kosten, insgesamt 6.081,50 €, wovon der vom Kläger - unter dem Vorbehalt end – gültiger rechtlicher Prüfung - bereits bezahlte Betrag von 1.000,00 € abgezogen wurde.

Mit seinem hiergegen eingelegten Widerspruch beanstandete der Kläger die Höhe der Haftkosten und beantragte zugleich die Gewährung von Ratenzahlung in Höhe von 100,00 € monatlich. Im März 2004 erfolgte eine Teilzahlung in Höhe von 500,00 € an den Beklagten. Unter dem 13. April 2004 teilte der Beklagte mit, Raten – zahlung könne gewährt werden, wenn der Kläger monatlich 300,00 € zahle.

Anlässlich einer Vorsprache beim Beklagten am 19. April 2004 unterzeichnete der Kläger eine Erklärung, dass er gewillt sei, die noch ausstehenden Kosten zu begleichen, aus wirtschaftlichen Gründen jedoch Ratenzahlung in Höhe von 300,00 € beantrage. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 23. April 2004 focht er diese Erklärung nach § 119 BGB an. Er sei der deutschen Sprache nicht vollständig mächtig, so dass er den Inhalt der Erklärung nicht verstanden habe. Er habe gedacht, dass es bei dieser Erklärung allein um die Ratenzahlung gehe. Seinen Widerspruch halte er aufrecht. Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2004 als unbegründet zurück.

Die Klage wies das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. Mai 2005 ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Die dem Leistungsbescheid zugrunde gelegte Haftdauer von 67 Tagen sei rechtmäßig. Der Kläger hätte insbesondere nicht bereits am 24. November 2003 entlassen werden müssen. Denn erstmals der Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. Januar 2004 habe Angaben enthalten zu der beabsichtigten Anerkennung der Vaterschaft, der gemeinsamen Sorgerechtsklärung und der Zustimmung der Kindesmutter hierzu sowie zu einer beabsichtigten und bereits in die Wege geleiteten Eheschließung. Selbst zu jenem Zeitpunkt habe die Eheschließung noch nicht unmittelbar bevorstanden, da kein Termin anberaumt gewesen sei und das vorgelegte Ehesfähigkeitszeugnis des Klägers noch einer Korrektur bedürftig habe. Der angesetzte Tagessatz in Höhe von 87,00 € sei ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Dieser Betrag sei einer Ver – einbarung der Justiz – verwaltungen des Bundes und der Länder über den Kosten – ausgleich in Staats – schutz-Strafsachen entnommen. Er sei jedenfalls nicht höher als die tatsächlich entstandenen Kosten, die sich nach einer Kostenaufstellung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die Gewahrsamseinrichtung im Jahre 2002 auf rund 113,00 € pro Tag und Häftling beliefen.

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung macht der Kläger geltend: Die Heran – ziehung zu den Abschiebungshaftkosten verstoße in seiner finanziellen Lage gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Er habe für Frau und Kind zu sorgen, arbeite im Imbiss seines Bruders und beziehe ergänzende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Außerdem hätte er bereits am 24. November 2003 aus der Haft entlassen werden müssen. Für die Höhe der Abschiebungskosten seien gemäß § 5 Satz 2 LAufnG die Sätze nach dem Asyl – bewerberleistungs – gesetz, hilfsweise der Haftkostenbeitrag gemäß § 50 Abs. 2 StVollzG heranzu – ziehen. Die Pflicht zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Haftkosten müsse auch aus verfassungs – rechtlichen Gründen Obergrenzen unterliegen. Es sei unverhältnismäßig, für eine Zelle mit zwei Personen den Preis eines Mittelklasse – hotels zu verlangen. Bei mehrwöchiger oder mehr – monatiger Abschiebungshaft hätten die Betroffenen Kosten in Höhe von mehreren tausend Euro zu tragen. Anträge auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung würden von der voll – ständigen Begleichung der Abschiebungshaft – kosten abhängig gemacht. Familien – zusammenführungen zu in Deutschland lebenden Ehegatten und Kindern würden aufgrund dieser Regelung unmöglich gemacht. Es verstoße ferner gegen den allgemeinen Gleichheits – grundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, dass nach bisheriger Praxis ein Ausländer in anderen Bundesländern nur zu dem Haft – kostenbeitrag nach § 50 Abs. 2 StVollzG herangezogen werde. Schließlich bestünden gegen die Kosten – aufstellung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gravierende Bedenken, insbesondere gegen die Einstellung von Baukosten und sonstigen Investitionen in die Berechnung sowie gegen die Abhängigkeit der Abschiebungs – haftplatzkosten von der Belegungszahl in der Gewahrsamseinrichtung.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Mainz vom 20. Mai 2005 den Bescheid des Beklagten vom 5. Februar 2004 in Gestalt des Wider – spruchsbescheides des Kreisrechtsausschusses des Beklagten vom 1. Juli 2004 insoweit aufzuheben, als Haft – kosten in Höhe von 5680,59 € gefordert

werden.

Der Beklagte und der Beigeladene beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte macht zur Sache keine weiteren Ausführungen.

Der Beigeladene trägt vor: Zur Geltendmachung von Abschiebungshaftkosten sei der Tagessatz aufgrund der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen von derzeit 87,00 € entsprechend zugrunde gelegt worden. Die tatsächlichen Haftplatzkosten der Gewahrsamseinrichtung seien höher als dieser Pauschalbetrag: Für die Haushaltsjahre 2002, 2003 und 2004 seien Haftkosten in Höhe von 113,85 €, 118,16 € und 109,43 € pro Tag und Person ermittelt worden. Wegen der schwankenden Auslastung der Gewährsamseinrichtungen für den Abschiebungshaftbereich habe eine Aufteilung in belegungsabhängige und belegungsunabhängige Ausgaben erfolgen müssen. Die im Vergleich zu einer Justizvollzugsanstalt höheren Haftplatzkosten seien durch höhere Personalkosten bedingt. Zwar würden in einer Justizvollzugsanstalt Maßnahmen zur Resozialisierung durchgeführt. In der Gewährsamseinrichtung sei jedoch eine aufwändige Betreuung durch Sozialarbeiter und Dolmetscher erforderlich. Außerdem müsse eine kleine Einrichtung wie die Gewährsamseinrichtung mit einem relativ größeren Aufwand betrieben werden als eine Justizvollzugsanstalt mit mehreren hundert Insassen. Schließlich seien für die Gewährsamseinrichtung Nutzungsentgelte an den Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung, der Eigentümer der Gewährsamseinrichtung sei, zu zahlen, nicht hingegen bis zum Jahre 2003 für die Justizvollzugsanstalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die vorgelegten Behördenakten und die Gerichtsakte 4 L 640/04.MZ verwiesen, deren Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Klage ist nicht schon deswegen unzulässig, weil der Kläger unter dem 19. April 2004 schriftlich erklärt hatte, er sei gewillt, die noch ausstehenden Abschiebungskosten zu begleichen, beantrage jedoch aus wirtschaftlichen Gründen Ratenzahlung in Höhe von 300,00 € monatlich. Dies gilt auch dann, wenn man die Erklärung des Klägers als Rücknahme des Widerspruchs ansieht, die grundsätzlich nicht wegen Willensmängeln entsprechend §§ 119 ff. BGB angefochten werden kann (vgl. BVerwGE 57, 342). Denn in diesem Fall ist das Schreiben des Klägers – bevollmächtigten vom 23. April 2004, mit der er diese Erklärung angefochten und angegeben hat, er halte seinen Widerspruch aufrecht, als erneute, wenn auch verfristete (§ 70 Abs. 1 VwGO) Widerspruchseinlegung zu verstehen. Durch die trotz Fristversäumnis ergangene Sachentscheidung im Widerspruchsbescheid, zu der die Widerspruchsbehörde als Herrin des Vorverfahrens berechtigt ist, ist die Klagemöglichkeit wieder eröffnet worden (vgl. BVerwGE 15, 306 [310]; stRSpr.).

Der Bescheid des Beklagten vom 5. Februar 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2004, soweit darin Abschiebungshaftkosten in Höhe von 5.680,59 € gefordert werden, ist rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Forderung der Abschiebungshaftkosten sind die §§ 81 Abs. 1 und 2 Satz 2, 82 Abs. 1 und 83 des Ausländergesetzes - AuslG - vom 9. Juli 1990. Da der Widerspruchsbescheid vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erlassen worden ist und hier keine Übergangsregelung eingreift, ist das bis zum 31. Dezember 2004 geltende Ausländergesetz anwendbar.

Gemäß § 81 Abs. 1 AuslG (vgl. jetzt: § 69 Abs. 1 AufenthG) werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Daneben findet das Verwaltungskostengesetz Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält (§ 81 Abs. 2 Satz 2 AuslG; jetzt: § 69 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Nach § 82 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 66 Abs. 1 AufenthG) hat der Ausländer die Kosten, die durch die Abschiebung entstehen, zu tragen. Zu diesen Kosten zählen gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 AuslG (jetzt: § 67 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) unter anderem die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft.

Der Forderung der Abschiebungshaftkosten steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht abgeschoben worden ist. Die Kostentragungspflicht nach § 82 Abs. 1 AuslG setzt nicht voraus, dass eine Abschiebung des Ausländers tatsächlich vollzogen wurde (a.A.: Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Stand April 2005, § 66 Rn. 8). Eine solche Voraussetzung lässt sich insbesondere nicht aus dem in §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 1 AuslG verwendeten Begriff der "Abschiebung" herleiten. Gegen diese Annahme spricht bereits der Wortlaut des § 83 Abs. 1 Nr. 2 AuslG, wonach die Kosten der Abschiebung auch die bei der Vorbereitung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten umfassen. Vor allem aber stünde diese Auffassung nicht in Einklang mit dem Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 AuslG. Diese Regelung dient nämlich der Präzisierung und Erweiterung der fortbestehenden Veranlasserhaftung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG, nicht hingegen ihrer Begrenzung (vgl. BVerwGE 124, 1 [5]). Die Unterbringung eines Ausländers in Abschiebungshaft auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 AuslG (jetzt: § 62 Abs. 2 AufenthG) dient ausschließlich der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht. Die Tatsache, dass es aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände nicht zur Ausreise des Ausländers kommt, ändert nichts daran, dass er die entstandenen Kosten veranlasst und daher auch zu tragen hat (im Ergebnis ebenso BayVGh, InfAuslR 2004, 252; VGh BW, Urteil vom 19. Oktober 2005 - 11 S 646/04 -, juris).

Der angefochtene Leistungsbescheid ist auch nicht deswegen rechtswidrig, weil er keine Ermessenserwägungen dazu enthält, ob von einer Heranziehung des Klägers zu den Abschiebungshaftkosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Dabei kann offen bleiben, ob die vom

Bundesverwaltungsgericht zu § 84 AuslG (jetzt: § 68 AufenthG) entwickelten Grundsätze auch für die Fälle der Kosten – tragungspflicht nach § 82 AuslG heranzuziehen sind (so BayVGh, a.a.O.; Hailbronner, Ausländerrecht, Stand April 2006, § 66 AufenthG Rn. 2 und § 68 AufenthG Rn. 20; vgl. auch VGh BW, Urteil vom 19. Oktober 2005, a.a.O. und Beschluss vom 7. März 2006 - 13 S 155/06 -, juris; OVG RP, Beschluss vom 31. Mai 2006 - 7 E 10334/06.OVG -). Danach ist der Verpflichtete im Regelfall zur Kostenerstattung heranzuziehen, ohne dass es dahingehender Ermessens – erwägungen bedarf. Hingegen hat die erstattungsberechtigte Stelle bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Ver – pflichteten eingeräumt werden. Besonderheiten des Einzelfalles sind insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die individuelle Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht erst im Vollstreckungsverfahren, sondern bereits bei der Geltendmachung der Kostenforderung zu berücksichtigen (vgl. BVerwGE 108, 1 [17 f.]).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier jedenfalls nicht vor, so dass es keiner Ermessens – erwägungen im Kostenheranziehungsverfahren bedurfte. Der Beklagte konnte vielmehr davon ausgehen, dass die Heranziehung nicht zu einer unzumut – baren Belastung des Klägers führen würde. So hat dieser während des Ver – waltungs- und Widerspruchsverfahrens nicht geltend gemacht, er könne die Abschiebungskosten von insgesamt 6081,50 € oder auch nur die Haftkosten nicht tragen, sondern lediglich aus wirt – schaftlichen Gründen um Ratenzahlung gebeten. Zur Gewährung von Raten – zahlung in Höhe von 300,00 € monatlich hat sich der Beklagte auch bereit erklärt. Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 15. Januar 2004 dem Beklagten mitgeteilt, die in Deutschland lebenden Brüder seien ebenfalls bereit, die vom Beklagten gesetzten Bedingungen zu erfüllen. Die Frau eines Bruders sei Inhaberin eines Imbisses und finanziell in der Lage, den Kostenforderungen nachzukommen. Bis Ende März 2004 wurden dann auch tatsächlich zwei Teilzahlungen in Höhe von 1.000,00 € und 500,00 € geleistet.

Auch die Dauer der gegen den Kläger verhängten Abschiebungshaft ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Heranziehung eines Ausländers zu den Kosten der Abschiebungshaft setzt die Rechtmäßigkeit deren Anordnung und Fortdauer voraus. Dies folgt aus § 14 Abs. 2 Satz 1 VwKostG, wonach Kosten nicht erhoben werden dürfen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären (vgl. BVerwGE 124, 1 [7 f.]). Der Kläger selbst behauptet nicht, dass die Anordnung der Abschiebungshaft durch das Amtsgericht Alzey rechts – widrig gewesen wäre. Hierfür ist auch nichts ersichtlich. Es war auch nicht recht – lich geboten, ihn bereits vor dem 16. Januar 2004 aus der Haft zu entlassen. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend im Einzelnen dargelegt, auf dessen Aus – führungen daher zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Die Höhe des geltend gemachten Tagessatzes von 87,00 € begegnet ebenfalls keinen Bedenken.

§ 83 AuslG (jetzt: § 67 AufenthG) stellt eine spezialgesetzliche Regelung des Umfangs der Kostenhaftung für ausländerrechtliche Abschiebungen dar. § 83 Abs. 4 Satz 1 AuslG (jetzt: § 67 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) bestimmt, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Kosten, zu denen nach Abs. 1 Nr. 2 die Kosten für die Abschiebungshaft zählen, in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Eine Begrenzung auf den so genannten Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG scheidet daher aus (vgl. BVerwGE 124, 1 [8 ff.]). Etwas anderes lässt sich entgegen der Auffassung des Klägers nicht aus § 5 Satz 2 des Landesauf – nahmegesetzes herleiten. Danach gelten für den Vollzug der Abschiebungshaft in Abschiebungshafteinrichtungen die §§ 3 bis 108 und 173 bis 175 des Strafvoll – zugsgesetzes entsprechend, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Asylbewerberleistungs – gesetz oder im Bundessozialhilfegesetz, etwas anderes bestimmt ist oder Eigenart und Zweck der Abschiebungshaft oder die besonderen Verhältnisse der Abschiebungshafteinrichtung entgegenstehen. Eine solche andere, der ent – sprechenden Anwendung des Strafvollzugsgesetzes vorgehende Bestimmung enthält nämlich gerade die genannte spezialgesetzliche Regelung des § 83 AuslG.

Eine generelle Begrenzung des Umfangs der zu erstattenden Abschiebungshaft – kosten auf den Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG ist auch nicht aus ver – fas – sungsrechtlichen Gründen im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßig – keit geboten. Soweit die Pflicht zur Erstattung der Haftkosten wegen ihrer Höhe zu einer faktischen Einreisesperre führt, ist deren Verhältnismäßigkeit bei der Ent – scheidung über die Wiedereinreise und dem Antrag auf Befristung der Wirkungen der Abschiebung zu prüfen, steht aber der Erhebung dieser Kosten nach § 83 Abs. 4 AuslG nicht entgegen (vgl. BVerwGE 124, 1 [10]).

Es verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, dass nach bisheriger Praxis ein Aus – länder in einigen anderen Bundesländern nur zu dem Haftkostenbeitrag nach § 50 StVollzG herangezogen wurde. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gewährt nämlich nur einen Anspruch auf Gleichbehandlung durch den nach der Kompetenzverteilung konkret zuständigen Hoheitsträger (vgl. BVerfGE 76, 1 [73]).

Für die Rechtmäßigkeit des geltend gemachten Tagessatzes von 87,00 € ist nicht entscheidend, dass der Beklagte hierzu den Pauschalbetrag aufgrund der Verein – barung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen entsprechend zugrunde gelegt hat und wie sich dieser Pauschal – betrag errechnet. Maßgeblich ist nach § 83 Abs. 4 Satz 1 AuslG allein, ob in dieser Höhe Haftkosten tatsächlich entstanden sind. Dies ist ausweislich der vom Beigeladenen vorgelegten Kostenaufstellungen für den hier in Rede stehenden Zeitraum der Jahre 2003 und 2004 der Fall. Danach sind in beiden Haushalts – jahren sogar deutlich höhere Haftplatzkosten in der Gewahrsamseinrichtung entstanden als der geltend gemachte Betrag von 87,00 €, nämlich in 2003 118,16 € und in 2004 109,43 €.

Gegen die vorgelegten Kostenaufstellungen bestehen ganz überwiegend keine rechtlichen Bedenken. Jedenfalls in Höhe des geltend gemachten Tagessatzes von 87,00 € sind berücksichtigungsfähige Haftplatzkosten tatsächlich entstanden.

Unbedenklich ist zunächst die vorgenommene Aufteilung in von der Belegungs – zahl abhängige und unabhängige Kosten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auslastung der Gewahrsamseinrichtung schwankt, wie der Beigeladene nachvollziehbar dargelegt hat.

Ferner ist die Kostenposition "Nutzungs- entgelte und Pachten an LBB" rechtlich nicht zu beanstanden. Wie der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, ist der Landesbetrieb für Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Eigentümer der Gewahrsamseinrichtung und stellt für die Überlassung des Gebäudes an den Beigeladenen eine Miete in Rechnung. Bei dem an den LBB gezahlten Nutzungsentgelt handelt es sich demnach um Kosten, die der Gewähr- samseinrichtung tatsächlich entstanden sind. Kosten für die Nutzung der Gebäude sind entgegen der Auf- fassung des Klägers auch berück- sichtigungsfähig. Der Umfang der Kostenhaftung ist durch § 83 AuslG zwar auf solche Kosten begrenzt, die mit der Abschiebung in einem direkten inneren sach- lichen Zusammenhang stehen und hierfür erforderlich sind (vgl. BayVGh, a.a.O.). Diese Voraussetzungen sind jedoch bei den genannten Gebäudekosten der Gewahrsamseinrichtung ersichtlich gegeben, selbst wenn sich die Höhe des Nutzungsentgelts auch an den Kosten für die Errichtung orientieren sollte. Es trifft auch nicht zu, dass der Beigeladene in seinem Schriftsatz vom 21. Februar 2006 selbst die Auffassung vertreten hätte, der so genannte Baukostensatz, das heißt die Kosten für die Errichtung und Nutzung der Gebäude, könne nicht in die Berechnung von Haft- kosten einbezogen werden. Vielmehr beziehen sich die dortigen Aussagen zur Nichteinbeziehung des Baukostensatzes allein auf die Berechnung des Pauschal- betrages für den Kostenausgleich in Staatsschutz- Strafsachen und damit auf die Haftkosten in Justizvollzugsanstalten, die bis zum Jahr 2003 keine Nutzungs- entgelte an den LBB abführen mussten. Für die Gewahrsamseinrichtung hat er hingegen ausdrücklich die Nutzungsentgelte an den LBB als Beispiel für belegungsunabhängige Kosten genannt.

Bedenken bestehen hingegen bei den belegungsabhängigen Ausgaben der Hauptgruppe 5 hinsichtlich der Position "Gerichts- und ähnliche Kosten" (26,68 € im Jahre 2004), da diese Kosten offenbar auf einem konkreten Anlass beruhen. Gleiches gilt im Ergebnis für die belegungsabhängigen Ausgaben der Haupt- gruppe 6 "Krankenkosten AsylbLG" und "Leistungen nach dem AsylbLG (Taschengeld, Arbeitsentgelt, Hygiene, Kleidung)". Insoweit ist fraglich, ob diese Ausgaben, die jedenfalls bei den Kran- kenkosten je nach Einzelfall unterschiedlich sein können, wie die sonstigen belegungsabhängigen Kosten auf alle Abschiebungshäftlinge gleichmäßig umgelegt werden dürfen, oder ob es rechtlich geboten ist, sie nur demjenigen Abschiebungshäftling in Rechnung zu stellen, bei dem sie individuell angefallen sind. Dies kann vorliegend jedoch offen bleiben. Denn auch bei Nichtberücksichti- gung der genannten belegungsabhängigen Kostenpositionen liegen die tatsächlich entstandenen und berücksichtigungs- fähigen Haftplatzkosten in den Jahren 2003 und 2004 über dem geltend gemachten Betrag von 87,00 € täglich. So belaufen sich im Jahre 2003 allein die belegungsunabhängigen Kosten auf 93,95 €. Im Jahre 2004 errechnen sich ohne die genannten Kostenpositionen belegungs- abhängige Ausgaben von 20,38 €, zusammen mit den belegungsunabhängigen Ausgaben von 81,49 € somit Gesamtkosten von ebenfalls deutlich über 87,00 €.

Den Umstand, dass in der Gewahrsamseinrichtung höhere Haftplatzkosten angefallen sind als in einer Justizvollzugsanstalt, obwohl im Strafvollzug auch Kosten anfallen, die Abschiebungshäftlinge nicht betreffen wie z.B. Maßnahmen zur Resozialisierung (vgl. BVerwGE 124, 1), hat der Beigeladene nachvollziehbar mit den höheren Personalkosten der vergleichsweise kleinen Einrichtung, der aufwändigen Betreuung durch Sozialarbeiter und Dolmetscher und der Verpflich- tung zur Zahlung von Nutzungsentgelten für die Überlassung der Gebäude begründet. Dies ist vom Kläger auch nicht in Zweifel gezogen worden.

Der Kläger ist schließlich auch nicht in rechtswidriger Weise mit dem angefochtenen Leistungsbescheid und dem Bescheid über Kostenersatz vom 16. Januar 2004 doppelt für Unterbringung und Verpflegung in der Gewähr- samseinrichtung in Anspruch genommen worden. Wie der Beigeladene in der mündlichen Verhandlung klargestellt hat, ent- hält der Bescheid vom 16. Januar 2004 keine Forderung an den Kläger, insgesamt 861,81 € zu zahlen, sondern stellt lediglich die Rechtsgrundlage für die Einbehaltung des Barbetrages in Höhe von 148,41 € nach dem Asylbewerber- leistungsgesetz dar. Dieser Betrag ist bei der Berechnung der Abschiebungshaft- kosten berücksichtigt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwal- tungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz** schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechts – anwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hoch – schulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevoll – mächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom – juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Auf – sichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Wünsch gez. Wolff gez. Dr. Stahnecker

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 5.680,59 € festgesetzt (§§ 47, 52 Abs. 3 GKG).

gez. Wünsch gez. Wolff gez. Dr. Stahnecker

[HTML-Download](#) [zurück](#)